



Landeshauptstadt
Mainz

Stadtverwaltung Mainz | Amt 61 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

Ortsverwaltung Mainz-Bretzenheim

- über 10 - Hauptamt -

14 - Revisionsamt

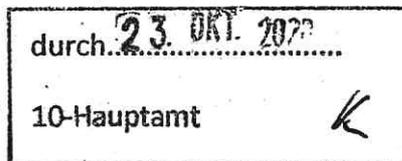
30 - Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

80 - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften

Stadtplanungsamt
Helen Bourguignon
Abteilung Stadtplanung

Postfach 3820
55028 Mainz
Zitadelle | Bau B | Zimmer 220

Tel 0 61 31 - 12 30 41
Fax 0 61 31 - 12 26 71
helen.bourguignon@stadt.mainz.de
www.mainz.de



Mainz, 21.10.2020

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hochschulweiterung südlich des Europakreisels - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä.)"; Satzung B 158/ 3. Ä-VS

Aktenzeichen: 61 30 02/001/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. a. Satzung wurde vom Stadtrat am 23.09.2020 beschlossen. Beigefügt erhalten Sie eine Kopie der öffentlichen Bekanntmachung vom 02.10.2020, mit der die Satzung in Kraft tritt.

Im Auftrag

Bourguignon

Anlage



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 01.07.2020 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Hochschülerweiterung südlich des Europakreises - 3. Änderung (B 158/ 3. Ä)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 23.09.2020 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung B 158/ 3. Ä-VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "B 158/ 3. Ä-VS" (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Aufgrund aktueller Sanierungsmaßnahmen können Sie die Unterlagen derzeit in Bau B, Zimmer 220 einsehen.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre "B 158/3. Ä-VS" entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes "B 158/3. Ä" mit Ausnahme der zum Geltungsbereich gehörenden externen Ausgleichsflächen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung "B 158/3. Ä-VS" liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 14, und wird damit begrenzt

im Norden

- durch den südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke über die "Saarstraße" ca. 60 Meter nach Norden - gemessen vom südlichen Fahrbahnrand der "Saarstraße" - in das Dienstleistungsgebiet "Kisselberg" hinein;

im Osten

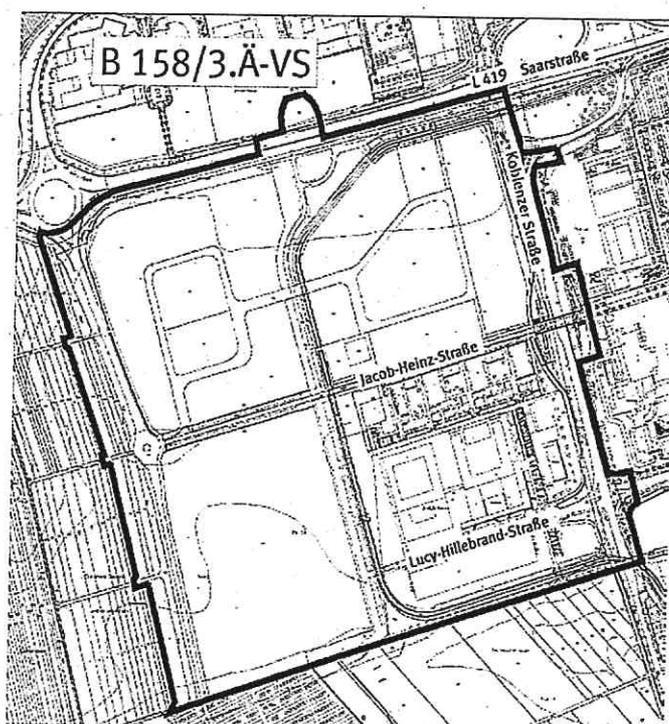
- durch die "Koblenzer Straße (K 3)". Der räumliche Geltungsbereich ragt im Bereich der geplanten Fußgänger- und ÖPNV - Brücke über die "Koblenzer Straße (K3)" sowie im Bereich des Ackermannweges je ca. 29 Meter nach Osten - gemessen vom östlichen Fahrbahnrand der "Koblenzer Straße (K 3)" - in den Campus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hinein;

im Süden

- durch die nördlichen Grenzen des "Dahlheimer Weges" (Parzelle 404, Flur 14) sowie durch die nördlichen Grenzen der Parzellen 362, 365 (teilweise), 366 (alle Flur 13) und der nördlichen Grenzen der Parzellen 355 und 356, beide Flur 14, (ursprünglich Parzelle 333/4, "Dalheimer Weg");

im Westen

- durch die westliche Grenze der Parzellen 135/4, 118, 94, 13 (anteilig), 14 (alle Flur 14) sowie durch die Parzelle 510 (teilweise), Flur 8 und teilweise die Parzellen 366, 362, 357, alle Flur 14, (ursprünglich die Parzellen 506, 510, 135/4, 340, 118, 143/4, 94, 335/7 und 14).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "B 158/ 3. Ä-VS" ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.

Hinweise:

- Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine an-



gemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Mainz, 02.10.2020
 Stadtverwaltung Mainz
 gez. Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Baumfällungen

B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Grün- und Umweltamt	Baumfällungen		Stand: 23.09.2020
Stadtteil	Straße	Stck./ Art / Baum Nr.	Begründung
Gonsenheim	Grünanlage Alter Friedhof/Kirchstraße	1 x Kiefer, Nr. 95	abgestorben
	Grünanlage Alter Friedhof/Kirchstraße	3 x Kiefer, o. Nr.	abgestorben
	Grünanlage Elsa-Brändström-Str. gegenüber H-Nr. 37	1 x Waldkiefer, Nr. 3/A	
	Grünanlage Elsa-Brändström-Str. gegenüber H-Nr. 37	1 x Kiefer, Nr. 5	abgestorben
	Grünanlage Elsa-Brändström-Str. gegenüber H-Nr. 37	1 x Spitzahorn, Nr. 37	abgestorben
	Grünanlage Elsa-Brändström-Str. gegenüber H-Nr. 37	1 x Spitzahorn, Nr. 40	Rußrindkrankheit
	Grünanlage Elsa-Brändström-Str. gegenüber H-Nr. 37	1 x Spitzahorn, Nr. 83	abgestorben
	Grünanlage Elsa-Brändström-Str. gegenüber H-Nr. 37	1 x Spitzahorn, Nr. 93	abgestorben
	Grünanlage Elsa-Brändström-Str. gegenüber H-Nr. 37	1 x Spitzahorn, Nr. 94	Rußrindkrankheit
	Grünanlage Elsa-	1 x Spitzahorn, Nr.	abgestorben